



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-01-(2015-1767)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Roisz

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21. Oktober 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 57 GewO 1994:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll in §57 Abs. 3 der zweite Satz entfallen. Dieser lautet: *„Allfällige Werbezusendungen der Gewerbetreibenden dürfen nicht mit der Ankündigung unentgeltlicher oder vom Zufall abhängiger Zuwendungen wie etwa Preissauschreiben verbunden werden.“* In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass für ein derartiges Verbot im Anwendungsbereich der gegenständlichen EU-Richtlinie kein Raum besteht. § 57 Abs. 6 soll jedoch unverändert bestehen bleiben. Nachdem dieser jedoch lautet: *„Die Werbezusendungen für die Veranstaltung dürfen nicht mit der Ankündigung unentgeltlicher oder vom Zufall abhängiger Zuwendungen wie etwa Preisausschreiben verbunden werden und haben folgende Aufgaben zu enthalten: ...“* wird im Beibehalten des Wortlautes des Abs. 6 ein Widerspruch zur Intention, die zu einer Änderung des § 57 Abs. 3 geführt hat, erkannt. In der

derzeitigen Entwurfsversion wäre gem. § 57 Abs. 6 das Verbot von
Preisausschreiben etc. in Werbezusendungen immer noch gegeben.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche
Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär